

Gemeinde Wimsheim

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Breitlohweg / Falltor“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 10.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Breitlohweg / Falltor“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO), in der jeweils geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Breitlohweg / Falltor“ wurden durch das Landratsamt Enzkreis am 21.01.2025 genehmigt.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil und der Begründung, jeweils vom 10.12.2024. Der Umweltbericht vom 24.09.2024 und die Anlagen sind beigelegt.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften vom 10.12.2024 maßgebend. Er ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt, der im Folgenden dargestellt ist.

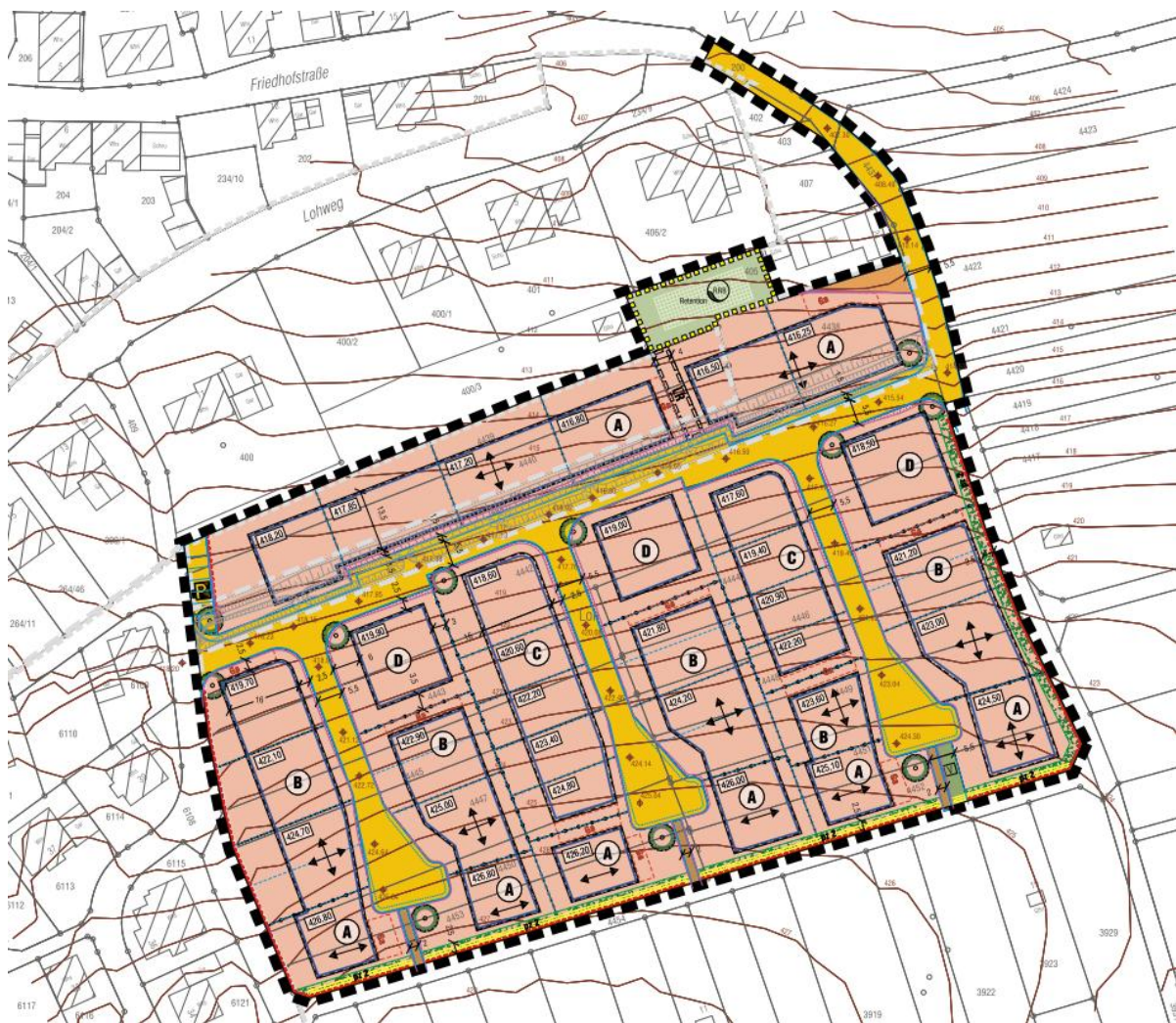


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Breitlohweg / Falltor“, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Breitlohweg / Falltor“ treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann jeder den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den Anlagen sowie der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Wimsheim, Rathausstraße 1, Zimmer 8, 71299 Wimsheim nach telefonischer Terminvereinbarung Tel. 07044-94270 einsehen und über seine Inhalte Auskunft verlangen.

Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter: <https://www.wimsheim.de/bauleitplanung> erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Frist von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wimsheim, den 07.02.2025

Mario Weisbrich
Bürgermeister